

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

26.6.1934 (No. 21)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 26. Juni 1934.

Nr. 21

Erlaß vom 21. Juni 1934 Nr. J 35113 wegen Berichterstattung über den Fortschritt der Arbeiten zur Anlegung der Erbhöferolle.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat durch allgemeine Verfügung vom 12. Juni 1934 (I f 1566) — Deutsche Justiz S. 754 — folgendes angeordnet:

Um eine Übersicht über den Fortgang der mit der Anlegung der Erbhöferolle verbundenen Geschäfte zu ermöglichen, haben die Vorsitzenden der Anerbengerichte bis auf weiteres jeweils zum 5. eines jeden ungeraden Monats, erstmalig zum 5. Juli 1934, dem Landgerichtspräsidenten unter Verwendung eines nach dem umstehenden Muster hergestellten Formblatts Bericht zu erstatten. Dabei ist jeweils der Stand vom ersten Werktag des Berichtsmonats zugrunde zu legen. Die Landgerichtspräsidenten berichten bis zum 12. des Berichtsmonats an die Oberlandesgerichtspräsidenten, diese bis zum 20. desselben Monats an den Reichsminister der Justiz und die Landesjustizverwaltung. Die Berichte müssen den Stand der Geschäfte bei jedem Anerbengericht erkennen lassen und eine Zusammenfassung für den Bezirk enthalten.

Die erforderlichen Vordrucke gehen den Gerichten durch die Drucksachenverwaltung des Justizministeriums zu.

Berichtigung.

Auf Seite 181 sind in Ziffer 9 des Erl. v. 9. 6. 34 J 33761 zwischen Ziffer „VI“ und „Absatz 3“ die Worte „und X“ einzuschalten.

Bericht
über die Anlegung der Erbhöfrolle.
Stand vom 193 . . . 1)

Anerbengericht
Landgerichtsbezirt
Oberlandesgerichtsbezirt

Zahl der in den Gemeindeverzeichnissen lebenden Höfe (§ 34 DRD. 1) 2)	Zahl der Höfe, über deren Aufnahme in das gerichtliche Verzeichnis noch nicht entschieden ist		Einspruch ist eingelegt gegen die Aufnahme des Hofes in das Verzeichnis		Entscheidung über den Einspruch		Zahl der eingeleiteten Bescheidungen im Einspruchsverfahren	Eintragungen in die Erbhöfrolle sind erfolgt			Bemerkungen		
	die aus dem Verzeichnis aufgenommen sind	die in die Abf. 2 DRD. 1 zu führende Liste eingestellt sind 3)	noch nicht getroffen	dem Einspruch ist stattgegeben	der Einspruch ist zurückgewiesen	ohne Einspruch		nach Einspruch	insgesamt				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

1) Berichtsfristen: Es berichten: Der Vorsitzende des AGS, dem GGPräf. zum 5. jeden ungeraden Monats nach dem Ende des ersten Werttags des Berichtsmonats, erstmalig zum 5. Juli 1934; der GGPräf. dem GGPr. binnen der nächsten Woche, der GGPr. dem RM. und der Landesjustizverw. bis zum 20. des Berichtsmonats.
 2) Einschließlich der etwa eingegangenen Ergänzungsverzeichnisse.
 3) In Klammern ist hier hinter der Eintragung die Zahl der Fälle angegeben, in denen die Nichtaufnahme in das gerichtliche Verzeichnis darauf beruht, daß ein Alleineigentümer nicht bauuntüchtig ist.

